

2486 007

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 148/66 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Sara-Perle B [REDACTED],
No. [REDACTED] (S [REDACTED]), Frankreich, [REDACTED], rue B [REDACTED] R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf
in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 7. Dezem-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen
Schadens an Körper und Gesundheit gemäß §§ 28 ff. BGB
geltend. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß
das Leiden der Klägerin, eine schizophrene Psychose,
nicht ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen sei.
Es stützt sich hierbei auf das Gutachten des Prof.
Dr. Panse, den es auf seinem Fachgebiet als eine im
In- und Ausland anerkannte Kapazität bezeichnet. Diese
Beweiswürdigung kann die Klägerin im Beschwerdever-
fahren nicht mit Erfolg angreifen. Die Frage, welchen
Gutachter das Gericht auswählt und welchen Gutachten
es bei Vorliegen widersprechender Gutachten folgt, ist

154

- 3 -

Sache der tatsächlichen Würdigung. Sie gehört dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters an. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch das Vorliegen anderer der Klägerin günstiger Gutachten in der Regel nicht zu einem Erfolg der Klage führen kann. Denn bei dem Vorliegen widersprechender Gutachten wird dem Tatsachengericht die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Kausalsusammenhangs zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden vielfach nicht möglich sein.

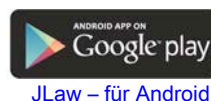
Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 zurückzuweisen.

Anscher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)